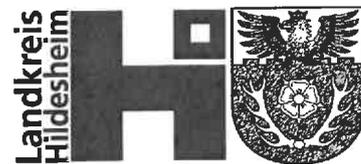


AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2021 **Herausgegeben in Hildesheim am 31. Mai 2021** **Nr. 30**

Inhalt	Seite
25.05.2021 - 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Salzdetfurth für das Haushaltsjahr 2021 und Verkündung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2021	312
31.05.2021 - Allgemeinverfügung des Landkreises Hildesheim zum Schutz vor einer Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)	315
31.05.2021 - Allgemeinverfügung des Landkreises Hildesheim zum Schutz vor einer Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)	317

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim
Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim
E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de
Ansprechpartner/in: Frau von Wagner, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: caren.wagner@landkreishildesheim.de

1. NACHTRAGSHAUSHALTSATZUNG der Stadt Bad Salzdetfurth für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth in der Sitzung am 20.05.2021 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträ ge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro -	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
ERGEBNISHAUSHALT				
ordentliche Erträge	24.682.900	547.800		25.230.700
ordentliche Aufwendungen	25.813.500	1.041.800		26.855.300
außerordentliche Erträge	0			0
außerordentliche Aufwendungen	0			0
FINANZHAUSHALT				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	22.991.900	547.800		23.539.700
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	22.692.300	1.041.800		23.734.100
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.703.300	1.331.500		3.034.800
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.002.500	2.965.000		7.967.500
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.282.900	1.633.500		4.916.400
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	739.900			739.900

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.282.900 Euro um 1.633.500 Euro erhöht und damit auf 4.916.400 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 9.000.000 Euro um 594.000 € erhöht und damit auf 9.594.000 € festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

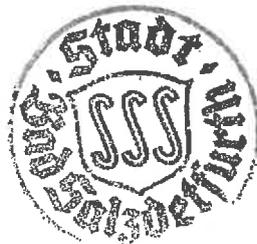
Die bisherigen Festsetzungen in § 6 werden nicht geändert.

§ 7

Die bisherigen Festsetzungen in § 7 werden nicht geändert.

Bad Salzdetfurth, den 25.05.2021


Der Bürgermeister



Verkündung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2021

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Salzdetfurth für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit verkündet.

Die nach § 119 Abs. 4 und § 120 Abs.2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Hildesheim am 28.05.2021 unter Az.: (910) 15-14-10 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 i. V. m. § 115 Abs. 1 NKomVG

vom **03.06.2021** bis **14.06.2021**

zur Einsichtnahme während der Dienststunden

im Rathaus der Stadt Bad Salzdetfurth,
Oberstraße 6, Zimmer Nr. 202,
Bad Salzdetfurth

öffentlich aus.

Aufgrund der wegen der Corona-Pandemie bestehenden Beschränkungen bitte ich um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefon-Nr. 05063/999-183.

Im Rathaus gilt für Besucher*innen die Pflicht, eine medizinische Maske (OP-Maske oder FFP2-Maske) zu tragen.

Der Nachtragshaushaltsplan wird zusätzlich im Internet auf der Homepage der Stadt Bad Salzdetfurth bereitgestellt.

Bad Salzdetfurth, den 31.05.2021
Ort, Datum

Stadt Bad Salzdetfurth
Der Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung
des Landkreises Hildesheim



**Allgemeinverfügung des Landkreises Hildesheim
zum Schutz vor einer Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV- 2 nach dem Infek-
tionsschutzgesetz (IfSG)**

Der Landkreis Hildesheim erlässt gemäß § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der Fassung vom 7. Mai 2021, BGBl. I S. 850, § 1 a Abs. 3 der Niedersächsischen Corona-Verordnung in der aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Satz 3 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in der Fassung vom 16. März 2021, Nds. GVBl. S. 133 sowie in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz folgende Allgemeinverfügung:

1. Es wird festgestellt, dass im Landkreis Hildesheim ab dem 02.06.2021 die Schutzmaßnahmen der Niedersächsischen Corona-Verordnung Anwendung finden, die auf eine 7-Tage-Inzidenz unter 35 abstellen.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntgabe in Kraft.
3. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Gemäß § 1 a der Niedersächsischen Corona-Verordnung haben die Landkreise und kreisfreien Städte durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung festzustellen, ab welchem Zeitpunkt Schutzmaßnahmen gelten oder entfallen. Dabei kommt es entweder auf ein Überschreiten der 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen (§ 1 a Abs. 2) oder ein Unterschreiten an fünf aufeinander folgenden Werktagen (§ 1 a Abs. 3) an. Bei der 7-Tage-Inzidenz sind die vom Robert Koch-Institut im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> veröffentlichten Zahlen der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner zugrunde zu legen.

Der Landkreis Hildesheim hat durch Allgemeinverfügung vom 27.05.2021 die Unterschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 50 festgestellt und die Schutzmaßnahme nach § 9 a Abs. 2 der Verordnung ab dem 28.05.2021 in Kraft gesetzt. Gemäß § 1 a Abs. 4 der Neufassung Verordnung vom 30.05.2021 gelten mit deren Inkrafttreten am 31.05.2021 alle Schutzmaßnahmen für eine 7-Tage-Inzidenz von mehr als 35, aber nicht mehr als 50 sofort ab dem 31.05.2021.

Weiterhin beträgt die 7-Tage-Inzidenz für den Landkreis Hildesheim an den vorangegangenen fünf Werktagen weniger als 35, und zwar am 26.05. 30,8, am 27.05. 27,9, am 28.05. 22,8, am 29.05. 18,1 und am 31.05. 16,0. Die Voraussetzung des § 1 a Abs. 3 der Verordnung ist erfüllt, die 7-Tage-Inzidenz liegt an fünf aufeinander folgenden Werktagen unter 35.

Der Landkreis Hildesheim stellt daher fest, dass ab dem 02.06.2021 folgende Schutzmaßnahmen Anwendung finden:

- § 6 Abs. 3 (Religiöse Veranstaltungen)
- § 6 a Abs. 3, 4 und 7 (Regelungen für Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen)

- § 6 b Abs. 3 (Veranstaltungen von Theatern, Opernhäusern, Konzerthäusern oder ähnlichen Einrichtungen sowie Kinos)
- § 7 Abs. 3 (Gedenkstätten)
- § 7 a Abs. 3 (Zoos, Tierparks und botanische Gärten)
- § 7 b Abs. 3 (Museen, Freilichtmuseen, Ausstellungen, Galerien und ähnliche Einrichtungen)
- § 7 c Abs. 3 (Freizeitparks)
- § 7 d Abs. 3 (Touristische Schiffs- und Kutschfahrten und touristische Busfahrten)
- § 7 e Abs. 3 (Seilbahnen)
- § 7 f Abs. 3 (Schwimmbäder, Saunen, Thermen)
- § 7 g Abs. 2 (Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen)
- § 8 Abs. 8 (Beherbergung)
- § 9 Abs. 3 (Gastronomie sowie Diskotheken, Clubs, Bars und ähnliche Einrichtungen)
- § 9 Abs. 5 (Diskotheken, Clubs, Bars und ähnliche Einrichtungen, in denen Shisha-Pfeifen zum Konsum angeboten werden)
- § 9 a Abs. 3 (Einzelhandel)
- § 10 b Abs. 2 (Körpernahe Dienstleistungen)
- § 16 Abs. 3 (Freizeit- und Amateursport in geschlossenen Räumen)
- § 16 a Abs. 3 (Freizeit- und Amateursport unter freiem Himmel)

Die jeweils anzuwendenden Schutzmaßnahmen sind in der Fassung der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 30.05.2021 unter <https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html> nachzulesen.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese Maßnahmen hat keine aufschiebende Wirkung

Die Anordnung tritt mit der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr.15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG hat eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Hildesheim, den 31.05.2021
Wißmann
Erste Kreisrätin

Hinweis: Diese Allgemeinverfügung einschließlich Begründung kann im Gesundheitsamt des Landkreises Hildesheim eingesehen werden.

**Allgemeinverfügung des Landkreises Hildesheim
zum Schutz vor einer Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV- 2 nach dem Infek-
tionsschutzgesetz (IfSG)**

Der Landkreis Hildesheim erlässt gemäß § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der Fassung vom 7. Mai 2021, BGBl. I S. 850, § 1a Abs. 3 der Niedersächsischen Corona-Verordnung in der aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Satz 3 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in der Fassung vom 16. März 2021, Nds. GVBl. S. 133 sowie in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz folgende Allgemeinverfügung:

1. Die vom Landkreis Hildesheim am 23.10.2020 im Amtsblatt Nr. 49 und am 28.10.2020 im Amtsblatt Nr. 51 veröffentlichten Allgemeinverfügungen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 anlässlich der Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 50 auf dem Gebiet des Landkreises Hildesheim werden aufgehoben. Weiterhin bestehen bleibt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske während der jeweiligen Marktöffnungszeiten auf den Wochenmärkten.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntgabe in Kraft.
3. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Der Landkreis Hildesheim hatte am 23.10.2020 auf Grundlage des § 18 der seinerzeit geltenden Fassung der Niedersächsischen Corona-Verordnung angeordnet, dass in allen Fußgängerzonen, auf allen Wochenmärkten und im Gebiet der Stadt Hildesheim außerdem auf dem Bahnhofsvorplatz und dem ZOB eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen sei.

Weiterhin wurde am 28.10.2020 verfügt, dass der Verkauf und die Abgabe von alkoholischen Getränken (inkl. Alkoholischer Mischgetränke) durch Verkaufsstellen des Einzelhandels (z.B. Kioske, Trinkhallen, Getränke- und Supermärkte, Tankstellen) und ähnlichen Verkaufsstellen in der Zeit von 23:00 bis 6:00 Uhr verboten sei. Gleichzeitig wurde ein Betretungsverbot für den „Kanian“/Leineinsel und den Ratskellerplatz in der Samtgemeinde Leinebergland angeordnet.

Begründet war dies seinerzeit mit dem Überschreiten der 7-Tage-Inzidenz von 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern.

Die 7-Tage-Inzidenz für den Landkreis Hildesheim unterschreitet seit dem 20.05.2021 konstant den Wert von 50, seit dem 26.05. sogar den Wert von 35. Aufgrund der hiernach feststellbaren deutlichen Entspannung des Infektionsgeschehens können die vorgenannten Schutzmaßnahmen mit sofortiger Wirkung aufgehoben werden. Hiervon unberührt bleibt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf den Wochenmärkten. Diese bleibt gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 1 der Verordnung bestehen.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese Maßnahmen hat keine aufschiebende Wirkung

Die Anordnung tritt mit der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr.15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG hat eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Hildesheim, den 31.05.2021

Wißmann

Erste Kreisrätin

Hinweis: Diese Allgemeinverfügung einschließlich Begründung kann im Gesundheitsamt des Landkreises Hildesheim eingesehen werden.